

## Versicherte Sachen Glasbruch – Unternehmen

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizza angeführt.

### Artikel 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in der Polizza angeführten Verglasungen aus Mineral-, Kunststoff- (inkl. Plexi- und Acrylglas) und Sicherheitsglas.
2. Gebäudeverglasungen
- 2.1 Versichert sind Schäden an Gebäudeverglasungen in allen zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Räumen und Bereichen des versicherten Gebäudes, das sind:
  - Tür- und Fensterverglasungen;
  - Verglasungen der Terrassen-, Balkon- und Stiegegeländer;
  - Wandverglasung und Verglasung von Trennwänden;
  - Einfriedungsverglasungen;
  - Firmen- und Steckschilder aus Glas;
  - Sonderverglasungen wie z. B. Glasbausteine, Profilitverglasungen, Lichtkuppeln, Blei-, Messing- und Kunstverglasungen.Bei Bleiverglasungen gehen Schäden nur dann zu Lasten des Versicherers, wenn es sich um einen Bruch des Glases handelt und sie nicht aus Nachlässigkeit in der Instandhaltung der Verbleiung und deren Umrahmung entstanden sind.
- 2.2 Zu vermieteten Räumlichkeiten gehörenden Gebäudeverglasungen gelten subsidiär zu eventuell bestehenden Versicherungen der Mieter als mitversichert.
3. Innenverglasung  
Schäden an der Innenverglasung in den Versicherungsräumen sind nur versichert, wenn sie in der Polizza vereinbart und angeführt sind. Dazu gehören:
  - Einrichtungsverglasungen (z. B. Schaukästen, Vitrinen, Möbel, Spiegel, Aquarien);
  - Ceran- und Induktionskochflächen, auf denen das Kochgeschirr zur Erwärmung aufgestellt wird. Nicht versichert ist der restliche Herdaufbau;
  - Verglasungen der Sanitär- und Wellnessbereiche;
  - Folien und Malereien.

### Artikel 2 Nicht versicherte Sachen

Folgende Sachen sind nicht versichert, sofern in der Polizza nicht anders vereinbart und angeführt.

1. Glasfassaden und Glasdächer  
Glasfassaden sind direkt oder abgesetzt/abgehängt oder mit der Außenmauer eines Gebäudes verbunden. Sie kann z. B. als Schutz vor Umwelt- bzw. Witterungseinflüssen dienen oder als gestalterisches Element eingesetzt werden.
2. Wintergartenverglasungen (inkl. Glasdach)
3. Solar- und Photovoltaikverglasungen
4. Treib- und Gewächshäuser
5. Verglasungen von Maschinen und Geräten
6. Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial
7. Glasfliesen und Glasbehältern
8. Panzerglas  
Das sind Verbundsicherheitsgläser mit der Eigenschaft durchbruchhemmend und/oder durchschusshemmend.

### Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung

Die versicherten Gläser sind nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort versichert.